

**Regelungsinhalte für Verträge mit gewerblichen Carsharing-Unternehmen über eine Sonderregelung zur Erhebung einer pauschalen Jahresgebühr für die Nutzung von gebührenpflichtigen Parkplätzen im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover durch Carsharingfahrzeuge im stationsunabhängigen Betrieb (Freefloating)**

- Befristung des Vertrags auf 18 Monate mit der Option einer jährlichen Verlängerung
- Nachweis des Unternehmenszwecks Carsharing, das einer unbestimmten Anzahl von Fahrer\*innen auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung und einem die Energiekosten miteinschließendem Zeit- oder Kilometerarif oder Mischformen solcher Tarife angeboten und selbstständig reserviert und genutzt werden kann (§ 2 Punkt 1 CsgG)
- Akzeptanz für die Ziele, Konzepte und Beschlüsse der LHH, insbesondere zum Klimaschutz und zur Verkehrsplanung
- Bereitschaft zur Mitarbeit an einem städtischen und regionalen Mobilitäts-management
- Anwendung der Sonderregelung für maximal 100 Fahrzeuge pro Unternehmen
- Vorlage eines Businessplans als Vertragsbestandteil
- Pflicht zur regelmäßigen Berichterstattung über die Abwicklung des Carsharingbetriebs (Änderungen der Flotte, z.B. Zu-, Abgänge, konzeptionelle Änderungen)
- Ausschluss von dieselmotorbetriebenen Carsharingfahrzeugen, Geländewagen sowie von Geländelimousinen (SUV), Wohnmobilen und Sportwagen sowie Fahrzeuge mit dieselmotorbetriebenen Zusatzaggregaten, Fahrzeugen, deren Schadstoffklasse nach Verordnung (EG) Nr. 715/2007 in der jeweils geltenden Fassung bzw. nachfolgenden Regelungen (Euro-Norm) zwei oder mehr Klassen hinter der gültigen Schadstoffklasse zurückbleibt
- Jahresgebühr pro Carsharingfahrzeug des Unternehmens = 800 € mit Anpassungsklausel (Möglichkeit für die LHH zur Änderung der Jahresgebühr bei Bedarf)

**oder**

**zeitgenaues Abrechnungsverfahren (Entrichtung anfallender Parkgebühr pro Carsharing-Fahrzeug durch das Unternehmen an die LHH mit einem in gegenseitigem Einvernehmen dafür geschaffenen Verfahren) <sup>1</sup>**

- Mitwirkung an der Evaluierung der Sonderregelung
- Information der Kunden über die Pflicht zur Beachtung der Parkhöchstdauer (Nachweis per Parkscheibe) **bei Inanspruchnahme der Regelung „Jahresgebühr“ <sup>2</sup>**
- Eindeutige und sichtbare Kennzeichnung der Fahrzeuge
- Keine anstößige Werbung auf den Fahrzeugen

---

<sup>1</sup> Ergänzung der Fassung der Anlage 1 zur Beschlussdrucksache Nr. 1882/2019